

Aufgrund des § 4 der Verbandssatzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck, Zweckverband, in der Fassung vom 05.12.2019,

der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310),

des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes 28.05.2018 (GVBl I S. 198),

der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und

§ 10 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Arolsen in der Fassung vom 18.12.2019,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck in ihrer Sitzung am 02.01.2020 folgende

## **STRAßENREINIGUNGSSATZUNG** (StrRS)

beschlossen.

### **§ 1 Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Der Zweckverband übt im Stadtgebiet Bad Arolsen für die in dem Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage 1) die allgemeine Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Änderungen im Straßenverzeichnis (Anlage 1) vorzunehmen. Änderungen und Ergänzungen erfolgen nur nach vorheriger Anhörung der Stadt Bad Arolsen und sind ortsüblich bekannt zu geben.
- (3) Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang**

Für die Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte Straßen erschlossen werden, haben die Grundstückseigentümer das Recht und die Pflicht (Anschluss- und Benutzungszwang) sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen.

### § 3 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Zur Deckung der durch die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung entstehenden Kosten, erhebt der Zweckverband Straßenreinigungsgebühren.

Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühren errechnen sich nach den Frontmetern des jeweiligen Grundstückes entlang der es erschließenden öffentlichen Straße.
- (3) Im Falle von Teil- oder Vollhinterliegergrundstücken wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterliegergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstückes eine fiktive Frontlänge zugrunde gelegt. Sie bemisst sich nach der der es erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße oder in einem Winkel von weniger als 45° zu ihr einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Straßenreinigungsgebühr für alle nach Abs. 2 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt 1,62 € je angefangenen Frontmeter/pro Jahr.
- (6) Der Abrechnungszeitraum für die Gebühren ist vom 01.01. bis 31.12.

### § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht; öffentliche Last

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem die öffentliche Straßenreinigung beginnt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die öffentliche Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Falls die öffentliche Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat **eingestellt** werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (4) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die öffentliche Straßenreinigung – insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder andere Begebenheiten – in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung **eingeschränkt** werden muss.
- (5) Falls die öffentliche Straßenreinigung aus Witterungsgründen – insbesondere Frost und Schnee – eingestellt bzw. in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 3 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.



## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die im Abrechnungszeitraum nach § 3 Abs. 6 entstehenden Gebühren und deren Fälligkeit werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr erheben; diese orientieren sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Frontmeter) zur Berechnung der Gebühren.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, jede die Gebührenerhebung beeinflussende Änderung (z.B. Verkauf, Erwerb oder Teilung des Grundstückes) dem Zweckverband anzuzeigen.

## **§ 7 Zutrittsrecht**

Der Gebührenpflichtige hat den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zum Grundstück zu gestatten, soweit dies zur Prüfungen und Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort genannten Änderungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
  - b) den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt gem. § 7 zum Grundstück verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) und b) können mit einer Geldbuße von 5,-- EUR bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsitzende.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Vorstandsvorstands und der Versammlungen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 02.01.2020

Der Vorstandsvorstand

gez. Jürgen van der Horst  
Vorstandsvorstandsvorsitzender

Bereitgestellt auf [www.bad-arolsen.de](http://www.bad-arolsen.de) und [www.volkmarsen.de](http://www.volkmarsen.de) am: 03.01.2020

## Anlage 1 zu § 1 der Straßenreinigungssatzung

### Straßenverzeichnis

<b>Kernstadt Bad Arolsen</b>	Jahnstraße	Werlsbreite
Ahornstraße	Kaulbachstraße	Weserstraße
Akazienweg	Kirchplatz	Wetterburger Straße
Albert-Schweitzer-Straße	Kleine Allee	Wilhelm-v.-Humboldt-Straße
Am Arolser Holz	Knusterweg	Zolderstraße
Am Driesch	Königin-Emma-Straße (nur ungepflasterte Fahrbahn)	<b>Stadtteil Helsen</b>
Am Jägerhof	Königsberg (ohne Marktstraßen)	Am Brandbaum
Am Leitegraben	Königsbergallee	Am Klei
Am Marienstift	Korbacher Straße	Am Tannenwäldchen
Am Schlossteich	Krummelstraße	Auf der Heide
Am Südhang	Külter Weg	Auf der Höhe
Am Tannenkopf	Landauer Straße	Bathildisstraße
Am Tiergarten	Lindenstraße	Dessauer Straße
Am Vorhof	Marie-Calm-Straße (nur ungepflasterte Fahrbahn)	Diemelstraße
An der Bullungsburg	Mozartstraße	Dresdener Straße
Antoniterstraße	Neuer Garten	Eilhäuser Straße (nur ungepflasterte Fahrbahn)
Auf der Heide	Orpestraße	Eisenacher Straße
Auf der Höhe	Ostlandsiedlung	Erfurter Straße
August-Koch-Straße	Otto-Hahn-Straße	Gartenstraße
Bachstraße	Parkstraße	Hebbergweg
Bahnhofstraße	Paulinenstraße	Heisterweg
Bathildisstraße	Pestalozzistraße	Helser Weg (bis Kreuzung Zum Bicketal)
Beethovenstraße	Pommernstraße	In der Käufe
Bickeweg	Prof.-Klapp-Straße	In der Strothe
Birkenweg	Pyrmonter Straße	Kirchstraße
Bodelschwinghstraße	Rathausstraße	Köhlerhagen
Braunser Weg	Rauchstraße	Korbacher Straße
Bunsenstraße	Remmeker Ring	Leipziger Straße
Christianenburg	Robert-Wetekam-Straße	Luisenthal
Domänenweg	Rosenweg	Magdeburger Straße
Ederstraße	Rothweilstraße	Marsberger Straße
Einsteinstraße	Sägemühle	Mühlenweg (von Kreuzung Prof.-Bier-Str. bis einschl. Mühlenweg 3 Flurstück 216/4 und Prof.-Bier-Str. 80 Flurstück 241/2)
Flandernweg	Schartenbergstraße	Neue Straße
Fohlenkamp	Schlesienstraße	Nordhäuser Straße (nur ungepflasterte Fahrbahn)
Frankenfurt	Schlossstraße	Penken Ecke
Friedrich-Anton-Ullrich-Straße	Steinmetzstraße	Pieperlingsbusch
Fröbelstraße	Teichstraße	Prof.-Bier-Straße
Fürstenallee	Telemannstraße	Rauchstraße
Georg-Fieseler-Weg	Tilsiter Straße	Schanzenstraße
Georg-Friedrich-Straße	Tischbeinstraße	Trillerweg
Große Allee inkl. Mittelweg	Tränketalstraße	Valentinstraße
Hasenzaun	Twistestraße	Voßkamp
Helenenstraße	Uhlengrund	Waldstraße
Helisosteig ohne Stichstraße Bad Arolsen Flur 1 Flurstück 476/20	Unter den Eichen	Weimarer Straße
Hofgarten	Uplandstraße	Zum Kleeberg

		(nur Flurstück 416)
Hünighäuser Weg	Varnhagenstraße	
In den Siepen	Violinenstraße	
In der Strothe	Watterweg	